

# Gemeindeamt Pflach

## 6600 Pflach

Pflach, den 09.04.2013

### BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 08.04.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

---

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Pflach in seiner Sitzung vom 04.03.2013 beschlossene, geänderte Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 199/1, KG Unterletzen (zur Gänze), ist in der Zeit vom 08.03.2013 bis zum 23.03.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der verkürzten Auflage- und Stellungnahmefrist ist/sind folgende Stellungnahme(n) eingelangt.

*Stellungnahme der Gemeinde Pinswang, vom 15.03.2013, in welcher die Gemeinde Pinswang ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass an der im Zuge der Erstauflage des gegenständlichen Entwurfes zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eingebrachten Stellungnahme vom 17.01.2012, vollinhaltlich festgehalten wird, und dass die in dieser Stellungnahme dargelegten Punkte auch im weiteren Verfahren Gültigkeit haben,*

und

*Stellungnahme der Agrargemeinschaft Unterletzen, vom 24.03.2013 (Eingang 28.03.2013), in welcher sich die Agrargemeinschaft Unterletzen, als unmittelbare Anrainerin, neuerlich ausdrücklich gegen die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 199/1, KG Unterletzen, ausspricht.*

*Die näheren Gründe, welche aus der Sicht der Agrargemeinschaft Unterletzen und aus der Sicht der Gemeinde Pinswang gegen die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sprechen, sind den eingelangten Stellungnahmen zu entnehmen.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, mit nachfolgender Begründung der/n Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:

*In den Stellungnahmen wurde vor allem auf die befürchtete Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die negativen Auswirkungen auf den angrenzenden Wald bzw. das Wild, sowie den Wasserhaushalt hingewiesen.*

*Zusammenfassend wurde daher der Antrag gestellt, die GP. 199/1 als Freiland zu belassen, keine Umwidmung in Gewerbe- und Industriegebiet und keine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorzunehmen.*

*Die vorliegenden Stellungnahmen werden im Verfahren zum örtlichen Raumordnungskonzept sowie im Verfahren zum Flächenwidmungsplan berücksichtigt.*

#### BEFUND

*Das betroffene Grundstück war bisher im örtlichen Raumordnungskonzept (kurz weiter als öRK bezeichnet) und im zugehörigen Flächenwidmungsplan (weiter kurz Fläwi bezeichnet) als Freiland ausgewiesen. Sowohl das öRK wie der Fläwi (seit 14.07.2010) sind aufsichtsbehördlich genehmigt.*

Mit Bescheid vom 29.09.2000 (Zl.: IV-35984/9) wurde eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Baustoffaufbereitung Reutte-Nord und am 16.02.2004 (Zl.: 2.1 A 736/6) wurde für diese die Betriebsanlagengenehmigung erteilt.

Im Zuge dieser Verfahren führt der naturkundefachliche Amtssachverständige Mag. Harald Pittracher zur Lage des Areals an, dass das Gelände sich in einer Senke befindet, die westlich von einem Hügel, der mit einem Wald aus Fichten, Buchen und zum Teil Lärchen bestockt ist, abgeschlossen wird.

Östlich befindet sich die Zufahrtsstraße zur Schnellstraße und daran anschließend ein weiterer Hügel mit gleich geartetem Baumbestand. Nördlich befindet sich die Fernpaßstraße B 179 sowie daran angrenzend der Lech-Fluss.

Eine Einsehbarkeit besteht vor allem aus der direkten Umgebung (Straße) sowie zum Teil von den umliegenden Bergen („Säuling“). Abweichend vom damaligen Schutzgebietsvorschlag grenzt die Fläche heute weder im Westen noch sonst wo an Natura 2000 Gebiet. An der damals festgestellten Situation hat sich nichts wesentlich geändert.

Es handelt sich also nach wie vor um eine ca. 24.000 m<sup>2</sup> große Manipulationfläche, auf der bereits mit Schüttmaterial aufgefüllten ehemaligen „Senke“, von der wie schon im Bescheid zur Betriebsanlagengenehmigung festgestellt, keine „unzumutbaren Lärmbelästigungen“ für die entfernt liegenden Wohngebiete zu erwarten sind. Eine Renaturalisierung scheint mit Blick auf den bereits vorhandenen Zustand des Geländes kaum Erfolg versprechend. Gleichzeitig sind in der Gemeinde Pflach die als Gewerbe- und Industriegebiet schon früher gewidmeten Flächen, die leider an Wohngebiet grenzen, bereits alle entsprechend bebaut. Für die Gemeinde sind neue Flächen dazu innerhalb des Gemeindeflächens nicht denkbar. Die GP.199/1, bisher raumordnerisch nicht erfasst, ca. 24.500m<sup>2</sup> groß, mit aufrechter Betriebsanlagengenehmigung bietet sich daher als neue Lösung an. Bei einer Ablehnung der beabsichtigten Einbeziehung in das öRK und den Fläwi würde sich am derzeitigen Zustand des Areals als Manipulationsfläche nichts ändern.

1. Die vorliegende Änderung des öRK und des Fläwi erfolgen auf Basis TROG 2011.
2. Das öRK darf gemäß TROG 2011 §32 Abs.2 lit.a geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.
3. Die Schaffung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes weit außerhalb des Wohngebietes mit direktem überregionalem Straßenanschluss auf einer bereits seit Jahren als Manipulationsfläche für Bauschutt, Asphalt- und Schotterablagerung ist dafür von allen zur Verfügung stehenden Flächen im öffentlichen Interesse der Gemeinde.
4. Das ÖROK darf gemäß TROG 2011 § 32 Abs.2 lit.a geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere u.a. zum Zwecke der Wirtschaft.

Die weiteren in den Stellungnahmen angeführten Einwände gegen die Änderung des öRK bzw. des Fläwi beziehen sich auf mögliche Auswirkungen späterer Betriebsführungen und sind daher bei den dann erforderlichen Verfahren für die Betriebsgenehmigungen vorzubringen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen,

dass die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des darauf beruhenden Flächenwidmungsplanes für das betroffene Gebiet dem öffentlichen Interesse der Gemeinde Pflach entspricht und somit die dagegen eingebrachten Stellungnahmen abgelehnt werden.

Bezüglich berechtigter Einwände gegen eventuelle Nachteile durch zukünftige Betriebsabläufe wird auf die zukünftigen Gewerbeverfahren verwiesen.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von Arch. DI Heinz Laber, 6600 Reutte ausgearbeiteten und geänderten Entwurf, folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:**

betroffene Grundstücke	Bestand	Neu (Änderung)
199/1, KG Unterletzen	----	G 02 / Z1 / D2

(10 Ja-Stimmen  
2 Gegenstimmen)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Pflach in seiner Sitzung vom 04.03.2012 beschlossene, geänderte Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 199/1, KG Unterletzen, (zur Gänze) ist in der Zeit vom 08.03.2013 bis zum 23.03.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der verkürzten Auflage- und Stellungnahmefrist ist/sind folgende Stellungnahme(n) eingelangt.

*Stellungnahme der Gemeinde Pinswang, vom 15.03.2013, in welcher die Gemeinde Pinswang ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass an der im Zuge der Erstauflage des gegenständlichen Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebrachten Stellungnahme vom 17.01.2012 vollinhaltlich festgehalten wird, und dass die in dieser Stellungnahme dargelegten Punkte auch im weiteren Verfahren Gültigkeit haben,*

und

*Stellungnahme der Agrargemeinschaft Unterletzen, vom 24.03.2013 (Eingang 28.03.2013), in welcher sich die Agrargemeinschaft Unterletzen, als unmittelbare Anrainerin, neuerlich ausdrücklich gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 199/1, KG Unterletzen, ausspricht.*

*Die näheren Gründe, welche aus der Sicht der Agrargemeinschaft Unterletzen und aus der Sicht der Gemeinde Pinswang gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes sprechen, sind den eingelangten Stellungnahmen zu entnehmen.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach mit nachfolgender Begründung der/n Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:

*In den Stellungnahmen wurde vor allem auf die befürchtete Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die negativen Auswirkungen auf den angrenzenden Wald bzw. das Wild, sowie den Wasserhaushalt hingewiesen.*

*Zusammenfassend wurde daher der Antrag gestellt, die GP. 199/1 als Freiland zu belassen, keine Umwidmung in Gewerbe- und Industriegebiet und keine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorzunehmen.*

*Die vorliegenden Stellungnahmen werden im Verfahren zum örtlichen Raumordnungskonzept sowie im Verfahren zum Flächenwidmungsplan berücksichtigt.*

#### BEFUND

*Das betroffene Grundstück war bisher im örtlichen Raumordnungskonzept (kurz weiter als öRK bezeichnet) und im zugehörigen Flächenwidmungsplan (weiter kurz Fläwi bezeichnet) als Freiland ausgewiesen. Sowohl das öRK wie der Fläwi (seit 14.07.2010) sind aufsichtsbehördlich genehmigt.*

*Mit Bescheid vom 29.09.2000 (Zl.: IV-35984/9) wurde eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Baustoffaufbereitung Reutte-Nord und am 16.02.2004 (Zl.: 2.1 A 736/6) wurde für diese die Betriebsanlagengenehmigung erteilt.*

*Im Zuge dieser Verfahren führt der naturkundefachliche Amtssachverständige Mag. Harald Pittracher zur Lage des Areals an, dass das Gelände sich in einer Senke befindet, die westlich von einem Hügel, der mit einem Wald aus Fichten, Buchen und zum Teil Lärchen bestockt ist, abgeschlossen wird. Östlich befindet sich die Zufahrtsstraße zur Schnellstraße und daran anschließend ein weiterer Hügel mit gleich gartetem Baumbestand. Nördlich befindet sich die Fernpaßstraße B 179 sowie daran angrenzend der Lech-Fluss.*

*Eine Einsehbarkeit besteht vor allem aus der direkten Umgebung (Straße) sowie zum Teil von den umliegenden Bergen („Säuling“). Abweichend vom damaligen Schutzgebietsvorschlag grenzt die Fläche heute weder im Westen noch sonst wo an Natura 2000 Gebiet. An der damals festgestellten Situation hat sich nichts wesentlich geändert.*

*Es handelt sich also nach wie vor um eine ca. 24.000 m<sup>2</sup> große Manipulationfläche, auf der bereits mit Schüttmaterial aufgefüllten ehemaligen „Senke“, von der wie schon im Bescheid zur Betriebsanlagengenehmigung festgestellt, keine „unzumutbaren Lärmbelastigungen“ für die entfernt liegenden Wohngebiete zu erwarten sind. Eine Renaturalisierung scheint mit Blick auf den bereits vorhandenen Zustand des Geländes kaum Erfolg versprechend. Gleichzeitig sind in der Gemeinde Pflach die als Gewerbe- und Industriegebiet schon früher gewidmeten Flächen, die leider an Wohngebiet grenzen, bereits alle entsprechend bebaut. Für die Gemeinde sind neue Flächen dazu innerhalb des Gemeindewohngebietes nicht denkbar. Die GP.199/1, bisher raumordnerisch nicht erfasst, ca. 24.500m<sup>2</sup> groß, mit aufrechter Betriebsanlagengenehmigung bietet sich daher als neue Lösung an. Bei einer Ablehnung der beabsichtigten Einbeziehung in das öRK und den Fläwi würde sich am derzeitigen Zustand des Areals als Manipulationsfläche nichts ändern.*

5. *Die vorliegende Änderung des öRK und des Fläwi erfolgen auf Basis TROG 2011.*
6. *Das öRK darf gemäß TROG 2011 §32 Abs.2 lit.a geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.*
7. *Die Schaffung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes weit außerhalb des Wohngebietes mit direktem überregionalem Straßenanschluss auf einer bereits seit Jahren als Manipulationsfläche für Bauschutt, Asphalt- und Schotterablagerung ist dafür von allen zur Verfügung stehenden Flächen im öffentlichen Interesse der Gemeinde.*
8. *Der Fläwi darf gemäß TROG 2011 § 36 Abs.1 lit.a geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere u.a. zum Zwecke der Wirtschaft.*

*Die weiteren in den Stellungnahmen angeführten Einwände gegen die Änderung des öRK bzw. des Fläwi beziehen sich auf mögliche Auswirkungen späterer Betriebsführungen und sind daher bei den dann erforderlichen Verfahren für die Betriebsgenehmigungen vorzubringen.*

*Zusammenfassend ist daher festzustellen,*

*dass die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des darauf beruhenden Flächenwidmungsplanes für das betroffene Gebiet dem öffentlichen Interesse der Gemeinde Pflach entspricht und somit die dagegen eingebrachten Stellungnahmen abgelehnt werden. Bezüglich berechtigter Einwände gegen eventuelle Nachteile durch zukünftige Betriebsabläufe wird auf die zukünftigen Gewerbeverfahren verwiesen.*

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von Arch. DI Heinz Laber, 6600 Reutte ausgearbeiteten, geänderten Entwurf die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 199/1, KG Unterletzen, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in künftig Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39.1. TROG 2011.**

(10 Ja-Stimmen  
2 Gegenstimmen)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Dr. Egon Hosp, Kappl 10, 6600 Pflach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes** im Bereich der Grundparzelle 197/7, KG Oberletzen, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Dr. Egon Hosp, Kappl 10, 6600 Pflach, (Plan RPF-2012-170-BPL-03, vom 04.04.2013), durch vier Wochen hindurch vom 10.04.2013 bis 09.05.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(11 Ja-Stimmen  
1 Gegenstimme)

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme des Gemeindeanteiles (d.s. € 5,00 pro Kind und Tag) durch die Gemeinde Pflach, für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis einschließlich dem vierten Lebensjahr, welche außerhalb des Kindergartens Pflach in Kinderhorten/ Kinderkrippen, wie z.B. EKIZ, untergebracht werden. Diese Regelung gilt vorerst nur für das Kindergartenjahr 2013/2014. Eine Verlängerung bedarf eines neuerlichen Beschlusses durch den Gemeinderat.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt die Unterstützung durch die Gemeinde Pflach für Familien mit erhöhtem Betreuungsaufwand für Familienmitglieder, indem am Wertstoffhof der Gemeinde Pflach ein Behältnis zur kostenlosen Entsorgung von Windeln von Kleinkindern und von pflegebedürftigen Menschen bereitgestellt wird. Die Windeln können zu den wöchentlichen Wertstoffhoföffnungszeiten, unter Aufsicht des Gemeindebauhofpersonales, kostenlos abgegeben werden. Die Gemeinde Pflach stellt hierfür kostenlos reißfeste, transparente Plastiksäcke zur Verfügung, welche ausnahmslos nur zur Entsorgung von Windeln verwendet werden dürfen. Die Plastiksäcke können sowohl beim Wertstoffhofpersonal als auch über die Gemeindeverwaltung bezogen werden.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt, nachstehend angeführte Spenden- und Subventionsansuchen zu befürworten, bzw. abzulehnen.

1) Dekanatskirchenchor Breitenwang – Unterstützung 2013

€ 70,-- (einstimmig)

2) Schützenkompanie Reutte – Unterstützung 2013 für die Erneuerung der Schützenjacken

€ 50,-- (einstimmig)

3) Pensionistenverband (SPÖ) – Unterstützung 2013

€ 50,-- (einstimmig)

4) Tiroler Blinden – und Sehbehindertenverband

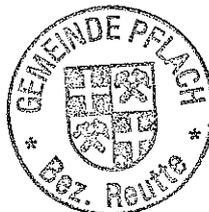
abgelehnt! (einstimmig)

5) Ehrenberg-Cup

€ 70,-- (11 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 10. April 2013  
Abnahme:



Der Bürgermeister:

*(Handwritten signature)*  
.....  
(Helmut Schönherr)